



Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der Radio Austria GmbH (FN 262001 x beim Handelsgericht Wien) wird die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2019, KOA 1.012/19-059, der Antragstellerin erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 23/2020, in ihrem Spruchpunkt 1. dahingehend geändert, dass diese Zulassung für das durch die in den Beilagen 1 bis 51 beschriebenen Übertragungskapazitäten, somit nunmehr auch durch die Übertragungskapazität

51.a. „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 106,8 MHz“ und

51.b. „BLUDENZ 3 (Muttersberg) 106,8 MHz“

versorgte Gebiet, erteilt wird, wobei die Beilagen 51.a und 51.b einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1 bis 51 beschriebenen Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet der Republik Österreich, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit in Vorarlberg das Rheintal im Bereich Bregenz und Dornbirn (große Teile der Bezirke Bregenz und Dornbirn), der Raum Feldkirch und das Walgau (große Teile der Bezirke Feldkirch und Bludenz) in Tirol das Tiroler Außerfern (große Teile des Bezirks Reutte), das Tiroler Oberland beginnend vom Arlberg entlang des Inns bis Innsbruck (große Teile der Bezirke Landeck, Imst, Innsbruck-Land und Innsbruck-Stadt) und der Raum Lienz in Osttirol (große Teile des Bezirks Lienz), in Salzburg praktisch das gesamte Bundesland (Bezirke Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See), in Oberösterreich der Grenzraum zum Bundesland Salzburg (große Teile der Bezirke Braunau und Ried im Innkreis), Wels und Umgebung (große Teile der Bezirke Wels, Wels-Land, Grieskirchen und Eferding), die Stadt Linz und Umgebung (große Teile der Bezirke Linz, Linz-Land, Urfahr-Umgebung und Perg), der Raum Steyr (große Teile der Bezirke Steyr und Steyr-Land) und der Raum Kremsmünster (große Teile des Bezirks Kirchdorf an der Krems), in Wien und Niederösterreich der Raum Melk und Ybbs (große Teile des Bezirks Melk), der Raum Waidhofen an der Ybbs, der Raum St. Pölten, Krems und Horn (große Teile der Bezirke St. Pölten, St. Pölten Land, Krems und Horn), der Großraum Wien (Wien und große Teile der Niederösterreichischen Bezirke Tulln, Korneuburg, Mistelbach, Gänserndorf, Mödling, Baden, Wiener Neustadt und Bruck an der Leitha), im

Burgenland Teile des Bezirks Eisenstadt Umgebung, in der Steiermark der Großraum Graz (große Teile der Bezirke Graz und Graz Umgebung), der Raum Mur-/Mürztal im Bereich Aichfeld, Leoben und Bruck an der Mur (große Teile der Bezirke Bruck-Mürzzuschlag, Leoben und Murtal) sowie in Kärnten der Großraum Klagenfurt und Villach (große Teile der Bezirke Klagenfurt, Klagenfurt-Land, Villach und Villach-Land), jeweils soweit dieses Gebiet durch die in den Beilagen 1 bis 51 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann

2. Der Radio Austria GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilagen 51.a und 51.b) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Für die im Spruchpunkt 1. genannte Übertragungskapazität (Beilagen 51.a und 51.b) gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird für die im Spruchpunkt 1. genannte Übertragungskapazität (Beilagen 51.a und 51.b) die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die KommAustria vom 18.11.2019 hat die Radio Austria GmbH (vormals Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, im Folgenden: Antragstellerin) die „Zuordnung der Übertragungskapazitäten“ „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 106,8 MHz“ und „BLUDENZ 3 (Muttersberg) 106,8 MHz“, welche im synchronisierten Gleichwellenbetrieb betrieben werden sollen, zum Ausbau ihrer bestehenden bundesweiten Zulassung beantragt.

Am 26.11.2019 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH (RTR-GmbH) mit der technischen Prüfung des Antrags.

Am 16.12.2019 erstattete der Amtssachverständige sein fernmeldetechnisches Gutachten.

Am 10.01.2020 veranlasste die KommAustria die Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazitäten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den Tageszeitungen Der Standard und Die Presse sowie auf der Website der RTR-GmbH. Diese Ausschreibung erfolgte am 16.01.2020.

Mit Schreiben vom 06.02.2020 wiederholte die Antragstellerin ihren Antrag vom 18.11.2019.

Darüber hinaus ist bis zum Ende der mit 19.03.2020, 13:00 Uhr, bestimmten Ausschreibungsfrist kein weiterer Antrag eingelangt.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beantragte Übertragungskapazität

Die beiden beantragten Funkanlagen an den Standorten „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg)“ und „BLUDENZ 3 (Muttersberg)“ sollen dem Antrag zufolge im synchronisierten Gleichwellenbetrieb auf der Frequenz 106,8 MHz betrieben werden. Es kann somit nur ein gemeinsames Programm abgestrahlt werden, da sich bei unterschiedliche Programmen die Sender gegenseitig massiv stören würden. Der Antrag ist somit als Antrag auf eine Übertragungskapazität an zwei Senderstandorten zu behandeln.

Unter Heranziehung der im vorliegenden Fall notwendigen Mindestempfangsfeldstärke von 66 dB μ V/m können mit der gegenständlichen Übertragungskapazität ca. 100.000 Personen in den Vorarlberger Bezirken Feldkirch und Bludenz versorgt werden. Konkret reicht die Versorgung von Norden beginnend von Rankweil über Feldkirch, Frastanz und Nüziders bis Bludenz (Raum Feldkirch und Walgau). Das versorgte Gebiet nähert sich im Raum Götzis an die bestehende Versorgung der Antragstellerin durch die Übertragungskapazität „DORNBIERN (Stüben) 95,9 MHz“ an, es kommt jedoch zu praktisch keinen Doppelversorgungen.

Das Konzept der Antragstellerin ist technisch realisierbar. Das internationale Befragungsverfahren für die beiden Sender wurde positiv abgeschlossen, nicht jedoch die endgültige Eintragung im Genfer Plan. Für den Sender „BLUDENZ 3 (Muttersberg) 106,8 MHz“ kann aufgrund einer Auflage der Schweizer Verwaltung (Hinweis auf Ziffer 4.7 des Abkommens Genf 84 zum Schutz der Plan-Position GE84 „ALT S JOHANN STRICHBODEN 107,0 MHz“) nur ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden. Für „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 106,8 MHz“ gilt der Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bis zur endgültigen Eintragung im Genfer Plan.

2.2. Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 262001x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Sie ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2019, KOA 1.012/19-059, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk.

Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst das Bundesgebiet der Republik Österreich, soweit es mit den im Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann, somit in Vorarlberg das Rheintal im Bereich Bregenz und Dornbirn (große Teile der Bezirke Bregenz und Dornbirn), in Tirol das Tiroler Außerfern (große Teile des Bezirks Reutte), das Tiroler Oberland beginnend vom Arlberg entlang des Inns bis Innsbruck (große Teile der Bezirke Landeck, Imst, Innsbruck-Land und Innsbruck-Stadt) und der Raum Lienz in Osttirol (große Teile des Bezirks Lienz),

in Salzburg praktisch das gesamte Bundesland (Bezirke Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung, Hallein, St. Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See), in Oberösterreich der Grenzraum zum Bundesland Salzburg (große Teile der Bezirke Braunau und Ried im Innkreis), Wels und Umgebung (große Teile der Bezirke Wels, Wels-Land, Grieskirchen und Eferding), die Stadt Linz und Umgebung (große Teile der Bezirke Linz, Linz-Land, Urfahr-Umgebung und Perg), der Raum Steyr (große Teile der Bezirke Steyr und Steyr-Land) und der Raum Kremsmünster (große Teile des Bezirks Kirchdorf an der Krems), in Wien und Niederösterreich der Raum Melk und Ybbs (große Teile des Bezirks Melk), der Raum Waidhofen an der Ybbs, der Raum St. Pölten, Krems und Horn (große Teile der Bezirke St. Pölten, St. Pölten Land, Krems und Horn), der Großraum Wien (Wien und große Teile der Niederösterreichischen Bezirke Tulln, Korneuburg, Mistelbach, Gänserndorf, Mödling, Baden, Wiener Neustadt und Bruck an der Leitha), im Burgenland Teile des Bezirks Eisenstadt Umgebung, in der Steiermark der Großraum Graz (große Teile der Bezirke Graz und Graz Umgebung), der Raum Mur-/Mürztal im Bereich Aichfeld, Leoben und Bruck an der Mur (große Teile der Bezirke Bruck-Mürzzuschlag, Leoben und Murtal) sowie in Kärnten der Großraum Klagenfurt und Villach (große Teile der Bezirke Klagenfurt, Klagenfurt-Land, Villach und Villach-Land).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag, den zitierten Bescheiden sowie den zugrundeliegenden Akten der KommAustria, dem offenen Firmenbuch und dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen vom 16.12.2019.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G

Gemäß § 13 Abs. 1 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 neben den in § 11 Abs. 3 PrR-G genannten Fällen in folgenden Fällen stattzufinden:

„1. frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1;

2. unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 3, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;

3. bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;

4. von Amts wegen, wenn auf der Grundlage gemäß § 10 Abs. 3 reservierter Übertragungskapazitäten die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes möglich ist, das eine

technische Reichweite von zumindest 100 000 Personen in einem politisch, sozial, wirtschaftlich und kulturell zusammenhängenden Gebiet aufweist.“

Gemäß § 11 Abs. 3 PrR-G sind Übertragungskapazitäten, die nach § 11 Abs. 1 und 2 PrR-G dem bisherigen Nutzungsberechtigten entzogen wurden, ebenfalls nach § 13 Abs. 2 PrR-G auszuschreiben, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Weder § 11 Abs. 3 PrR-G noch § 13 Abs. 1 PrR-G nehmen daher explizit auf den Fall einer Übertragungskapazität Bezug, welche vom Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragt wird. Bei Berücksichtigung der Regelung der Frequenzzuordnung in § 10 PrR-G ergibt sich jedoch, dass auch in einem solchen Fall eine Ausschreibung zu erfolgen hat, da anderen Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit eingeräumt werden muss, die Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bereits bestehenden Versorgungsgebiet zu beantragen. So hat die Regulierungsbehörde nach § 10 Abs. 1 PrR-G die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;

2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Da der Gesetzgeber somit durch die in § 10 Abs. 1 PrR-G festgelegte Reihenfolge neben der Gewährleistung einer Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G für den Österreichischen Rundfunk (Z 1) auch der Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet eines

Hörfunkveranstalters (Z 2) gegenüber dem Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung (Z 3) den Vorrang eingeräumt hat, war davon auszugehen, dass auch eine vom Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragte Übertragungskapazität ausgeschrieben werden muss, da nur dadurch anderen Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit eingeräumt wird, die Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bereits bestehenden Versorgungsgebiet zu beantragen und den Vorrang dieser Verbesserung gegenüber dem Ausbau einer bundesweiten Zulassung geltend zu machen.

Nachdem die Regelungen des PrR-G betreffend die Ausschreibung von Übertragungskapazitäten (13 Abs. 1 Z 1 bis 4 PrR-G und § 11 Abs. 3 PrR-G) auf den Fall einer Übertragungskapazität, welche vom Inhaber einer bundesweiten Zulassung zum Ausbau seiner Zulassung beantragt wird, explizit nicht Bezug nehmen, der Gesetzgeber jedoch offenbar davon ausgegangen ist, dass auch in diesen Fällen eine Ausschreibung der beantragten Übertragungskapazitäten zu erfolgen hat, war zu klären, auf Basis welcher Gesetzesbestimmung eine solche Ausschreibung zu erfolgen hat.

Der IA zur Novelle 2004 (BGBl. I Nr. 97/2004) 430/A BlgNR 22. GP führt in Zusammenhang mit der in § 10 PrR-G festgelegten Rangfolge zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung unter anderem aus: *„Für einen derartigen Ausbau gilt das Erfordernis des direkten Zusammenhangs mit dem bisher bestehenden Versorgungsgebiet nicht (wohl aber bei Z 4), sodass das vom Ausbau umfasste Versorgungsgebiet nicht direkt anschließen muss.“* Hingegen wird zwei Sätze später zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets festgestellt: *„Eine Erweiterung kommt nach der Z 4 dann in Frage, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, darf das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden. Alternativ zur Erweiterung eines Versorgungsgebiets eines Zulassungsinhabers einer ‚nicht-bundesweiten‘ Zulassung kommt auch die Schaffung eines neuen – allerdings wirtschaftlich tragfähigen Versorgungsgebiets (vgl. § 12 Abs. 6) – in Frage.“*

Der Gesetzgeber rückt daher den Ausbau der bundesweiten Zulassung in die Nähe der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets, indem er andeutet, dass der Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung auf der Ebene der „nicht-bundesweiten“ Zulassungsinhaber der Erweiterung von deren Versorgungsgebieten entspricht, und in dem er betont, dass eine Erweiterung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G im Gegensatz zum Ausbau der bundesweiten Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G nur dann in Frage kommt, wenn das durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichte Gebiet mit dem bestehenden Versorgungsgebiet unmittelbar zusammenhängt.

Es liegt daher nahe anzunehmen, dass der Gesetzgeber offenbar die in § 10 PrR-G getroffene Unterscheidung zwischen der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets (angeführt unter Abs. 1 Z 4) und dem Ausbau der bundesweiten Zulassung (bereits unter Abs. 1 Z 3 berücksichtigt) in § 13 PrR-G nicht weitergeführt hat. Eine solche Unterscheidung – welche in § 10 PrR-G deswegen notwendig und zweckmäßig ist, weil die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes und der Ausbau der bundesweiten Zulassung einen unterschiedlichen Rang in der aufgestellten Reihenfolge der Zuordnung bekleiden – war vielmehr in § 13 PrR-G nicht notwendig.

Da somit in § 13 PrR-G zwischen der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets und dem Ausbau der bundesweiten Zulassung nicht unterschieden wird, handelt es sich beim Ausbau der bundesweiten Zulassung demnach um einen Unterfall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets gemäß § 13 PrR-G (nicht hingegen gemäß § 10 PrR-G). Die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten waren daher gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auszuschreiben.

Die KommAustria hat daher die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie die Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>) gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G vorgenommen.

Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 19.03.2020, 13:00 Uhr, bestimmt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist lediglich am 06.02.2020 die Wiederholung des Antrags der Radio Austria GmbH, die somit rechtzeitig war, eingelangt.

4.3. Zuordnung zum Ausbau der Versorgung der bundesweiten Zulassung der Radio Austria gmbH GmbH

Da kein weiterer Antrag auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität gestellt wurde, kommt ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern nicht in Betracht.

Durch Zuordnung der Übertragungskapazität „FELDKIRCH 2 (Auf der Egg) 106,8 MHz“ und „BLUDENZ 3 (Muttersberg) 106,8 MHz“ entstehen keine technisch vermeidbaren Doppelversorgungen. Der Bestimmung des § 10 Abs. 2 PrR-G, wonach Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden sind, wird daher entsprochen.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, kann im vorliegenden Fall unterbleiben. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht hervorgekommen, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher Genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zum Ausbau einer bundesweiten Zulassung die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie der Einhaltung der Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Im Zuge des Verfahrens ist aber auch nicht hervorgekommen, dass diese Voraussetzungen bei der Antragstellerin nicht mehr vorliegen würden.

Somit ist die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität der Antragstellerin gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G zuzuordnen (Spruchpunkt 1.).

4.4. Befristung und Auflagen in technischer Hinsicht

Da im vorliegenden Fall des Ausbaus der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen

Bewilligung an die bundesweite Zulassung anzuknüpfen (Spruchpunkt 2.). Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt somit nicht in Betracht.

Die technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der Übertragungskapazität noch nicht entsprechend koordiniert sind. Für den Sender „BLUDENZ 3 (Muttersberg) 106,8 MHz“ besteht zudem eine Auflage der Schweizer Verwaltung zum Schutz einer im Genfer Plan eingetragenen Planposition.

Aufgrund der Auflage der Schweizer Verwaltung bzw. bis zur endgültigen Eintragung im Genfer Plan kann somit derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss der Koordinierungsverfahren bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen (Spruchpunkt 4.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

4.5. Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazität sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten Übertragungskapazitäten bzw. als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazität in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S. 14: „*zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung*“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Da eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität keine vermeidbaren Mehrfachversorgungen bewirkt (vgl. die diesbezüglichen Ausführungen weiter oben), konnte diese zugeordnet werden. Das Versorgungsgebiet war daher unter Berücksichtigung der der Radio Austria GmbH bereits zugeordneten Übertragungskapazitäten spruchgemäß neu festzulegen. Die bisherigen Beilagen 1 bis 50 werden durch die Beschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazität in Beilage 51.a und 51.b ergänzt.

4.6. Programmgattung, -schema und -dauer, Auflagen

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine derartige Genehmigung nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 20.02.2019, KOA 1.012/19-001.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.012/20-021“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

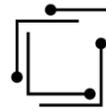
Wien, am 14. Mai 2020

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

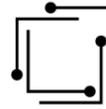
Beilagen:

Technische Anlageblätter, Beilagen 51.a und 51.b



Beilage 51.a zum Bescheid KOA 1.012/20-021

| | | | | | | | |
|------|---|--------------------|--|------------|------------|------------|------------|
| 1 | Name der Funkstelle | FELDKIRCH 2 | | | | | |
| 2 | Standortbezeichnung | Auf der Egg | | | | | |
| 3 | Lizenzinhaber | | | | | | |
| 4 | | | | | | | |
| 5 | Sendefrequenz in MHz | 106,80 | | | | | |
| 6 | Programmname | | | | | | |
| 7 | Geographische Koordinaten (in ° ' '') | 009E34 07 | 47N14 40 | WGS84 | | | |
| 8 | Seehöhe (Höhe über NN) in m | 629 | | | | | |
| 9 | Höhe des Antennenschwerpunktes in m | 20,0 | | | | | |
| 10 | Senderausgangsleistung in dBW | | | | | | |
| 11 | max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total) | 19,4 | | | | | |
| 12 | gerichtete Antenne? (D/ND) | D | | | | | |
| 13 | Erhebungswinkel in Grad +/- | | | | | | |
| 14 | Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/- | | | | | | |
| 15 | Polarisation | H | | | | | |
| 16 | Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW) | | | | | | |
| | Grad | 0 | 10 | 20 | 30 | 40 | 50 |
| | H | -20,6 | -6,7 | 1,7 | 7,3 | 11,2 | 14,3 |
| | V | | | | | | |
| | Grad | 60 | 70 | 80 | 90 | 100 | 110 |
| | H | 17,0 | 18,4 | 19,2 | 19,4 | 19,2 | 18,4 |
| | V | | | | | | |
| | Grad | 120 | 130 | 140 | 150 | 160 | 170 |
| | H | 17,0 | 14,3 | 11,2 | 7,3 | 1,7 | -6,7 |
| | V | | | | | | |
| | Grad | 180 | 190 | 200 | 210 | 220 | 230 |
| | H | -20,6 | -11,1 | -8,6 | -11,1 | -14,6 | -8,6 |
| | V | | | | | | |
| | Grad | 240 | 250 | 260 | 270 | 280 | 290 |
| | H | -5,1 | -1,5 | 0,2 | 1,0 | 0,2 | -1,5 |
| | V | | | | | | |
| Grad | 300 | 310 | 320 | 330 | 340 | 350 | |
| H | -5,1 | -8,6 | -14,6 | -11,1 | -8,6 | -11,1 | |
| V | | | | | | | |
| 17 | Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F. | | | | | | |
| 18 | RDS - PI Code | Land | Bereich | Programm | | | |
| | lokal | hex | hex | hex | | | |
| | gem. EN 50067 Annex D überregional | hex | hex | hex | | | |
| 19 | Technische Bedingungen für: | | Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 | | | | |
| | | | Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 | | | | |
| | | | Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 | | | | |
| | | | RDS – Zusatzsignale: EN 62106 | | | | |
| 20 | Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) | | | | | | |
| 21 | Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein) | | JA | | | | |
| 22 | Bemerkungen | | | | | | |



Beilage 51.b zum Bescheid KOA 1.012/20-021

| | | | | | | | |
|------|---|--------------------|--|------------|------------|------------|------------|
| 1 | Name der Funkstelle | BLUDENZ 3 | | | | | |
| 2 | Standortbezeichnung | Muttersberg | | | | | |
| 3 | Lizenzinhaber | | | | | | |
| 4 | Senderbetreiber | | | | | | |
| 5 | Sendefrequenz in MHz | 106,80 | | | | | |
| 6 | Programmname | | | | | | |
| 7 | Geographische Koordinaten (in ° ' '') | 009E49 28 | 47N10 48 | WGS84 | | | |
| 8 | Seehöhe (Höhe über NN) in m | 1380 | | | | | |
| 9 | Höhe des Antennenschwerpunktes in m | 15,0 | | | | | |
| 10 | Senderausgangsleistung in dBW | | | | | | |
| 11 | max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total) | 27,0 | | | | | |
| 12 | gerichtete Antenne? (D/ND) | D | | | | | |
| 13 | Erhebungswinkel in Grad +/- | | | | | | |
| 14 | Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/- | | | | | | |
| 15 | Polarisation | H | | | | | |
| 16 | Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW) | | | | | | |
| | Grad | 0 | 10 | 20 | 30 | 40 | 50 |
| | H | 8,2 | 7,1 | 7,0 | 3,6 | 2,2 | 2,2 |
| | V | | | | | | |
| | Grad | 60 | 70 | 80 | 90 | 100 | 110 |
| | H | 3,6 | 7,0 | 7,1 | 8,2 | 13,5 | 16,7 |
| | V | | | | | | |
| | Grad | 120 | 130 | 140 | 150 | 160 | 170 |
| | H | 19,7 | 22,4 | 25,1 | 26,5 | 27,0 | 26,7 |
| | V | | | | | | |
| | Grad | 180 | 190 | 200 | 210 | 220 | 230 |
| | H | 26,5 | 26,0 | 24,3 | 21,4 | 22,0 | 22,0 |
| | V | | | | | | |
| | Grad | 240 | 250 | 260 | 270 | 280 | 290 |
| | H | 21,4 | 24,3 | 26,0 | 26,5 | 26,7 | 27,0 |
| | V | | | | | | |
| Grad | 300 | 310 | 320 | 330 | 340 | 350 | |
| H | 26,5 | 25,1 | 22,4 | 19,7 | 16,7 | 13,5 | |
| V | | | | | | | |
| 17 | Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F. | | | | | | |
| 18 | RDS - PI Code | Land | Bereich | Programm | | | |
| | lokal | A hex | hex | hex | | | |
| | gem. EN 50067 Annex D überregional | hex | hex | hex | | | |
| 19 | Technische Bedingungen für: | | Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 | | | | |
| | | | Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 | | | | |
| | | | Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 | | | | |
| | | | RDS – Zusatzsignale: EN 62106 | | | | |
| 20 | Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) | | | | | | |
| 21 | Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein) | | JA | | | | |
| 22 | Bemerkungen | | | | | | |